

**pdl-praxis 04-2006**

## **Fahrtkosten-Berechnung**

Reichen die Hausbesuchspauschalen aus, um die Fahrt-/Wegekosten zu decken?

Eine Veröffentlichung im Rahmen von PDLpraxis in der Fachzeitschrift „Häuslichen Pflege“ des Vincentz-Verlag, Hannover - von Thomas Sießegger

Bei dem hier vorgestellten Beitrag handelt es sich um die „Rohversion“ des Beitrags, d.h. der Text wurde von der Redaktion Häusliche Pflege noch überarbeitet. Insofern muss dieses Manuskript nicht exakt mit der Veröffentlichung übereinstimmen: Die Titel sind anders und in den meisten Fällen wurden die Beiträge etwas gekürzt. Die Original lesen Sie bitte in der Häuslichen Pflege.

Die Kosten welche durch Fahrten der Mitarbeiter entstehen werden verursacht

- ◆ durch die investiven Kosten für das Fahrzeug, z.B. Leasing oder die Abschreibung
- ◆ die Verbrauchskosten für die Fahrzeuge, z. B. Benzin
- ◆ und, am bedeutendsten: die Personalkosten, die durch die Zeit der „fahrenden“ Mitarbeiter entstehen [+ den Zuschlag für „Overheadkosten“ + „nicht-investive“ Sachkosten]

Es gibt vom Gesetzgeber keinen vorgeschriebenen Weg, die eigenen Kosten für Fahrten oder Wege zu berechnen.

Die Notwendigkeit entsteht eigentlich nur

1. für die Vorbereitung und die Berechnungen im Rahmen von Vergütungsverhandlungen.
2. für Entscheidungen im Rahmen der wirtschaftlichen Personal-Einsatz-Planung

Ein einfacher Weg, die Kosten die Fahrten oder Wege zu berechnen:

Zuerst berücksichtigt man das Ergebnis der Kalkulation des Pflegedienstes.

<b>Kalkulationsmodell für alle Einsatz-Std. (C)</b>		
differenziert für verschiedene Mitarbeiter-Gruppen		Kosten je Einsatz-Stunde
Pos.	Kostenpositionen	in Euro/Std.
<b>1.</b>	<b>Personalkosten der Mitarbeiter in der Pflege</b>	
1.1.	Examierte Pflegefachkräfte [mit mind. 3-jähriger Ausbildung]	30,00 €
1.2.	Pflegekräfte [mit mind. 1-jähriger Ausbildung]	20,00 €
1.3.	Un- und/oder angelernte Mitarbeiter [in Pflege und/oder Hauswirtschaft]	15,00 €
1.4.	Zivildienstleistende oder Mitarbeiter im FSJ	10,00 €
1.5.	<i>Summe der Personalkosten Pflege (1.1 bis 1.5.)</i>	24,36 €
<b>2.</b>	<b>Overhead-Kosten für die Leitung und Verwaltung des Pflegedienstes</b>	
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflegedienstes	3,07 €
2.2.	Personalkosten Regie (Verwaltung, Geschäftsführung usw.)	3,93 €
2.3.	<i>Summe der gesamten Regie- und Verwaltungskosten (2.1 bis 2.2.)</i>	7,00 €
<b>3.</b>	<b>Overhead-Sachkosten</b>	
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	3,00 €
3.2.	Investitionskosten für PKW gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, für alle Leistungsbereiche	2,00 €
3.3.	Sonstige Investitionskosten (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI, für alle Leistungsbereiche)	1,00 €
3.4.	<i>Summe der gesamten Sachkosten (3.1 bis 3.3)</i>	6,00 €

Es handelt sich um Beispielzahlen. Bitte verwenden Sie auf jeden Fall Ihre eigenen Werte.

Aus den Berechnungen im Rahmen der Kalkulation können nun die **Fahrtkosten-Pauschalen** berechnet werden:

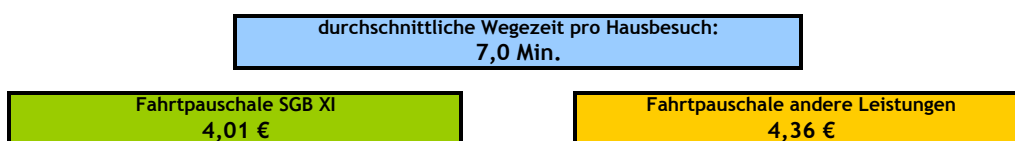
	Kosten pro Qualifikation	Overhead-Kosten Leitung Verwaltung	Sachkosten ohne Investitions-kosten	Investive Sachkosten für die Fahrzeuge	andere restliche investive Sachkosten	Gesamt-kosten SGB V und andere Leistungsbereiche	Gesamt-kosten SGB XI
Examierte Pflegefachkräfte (3)	= 30,00 €	+ 7,00 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €	+ 1,00 €	= 43,00 €	= 40,00 €
Pflegekräfte (1)	= 20,00 €	+ 7,00 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €	+ 1,00 €	= 33,00 €	= 30,00 €
Un- und/oder angeleitete Mitarbeiter	= 15,00 €	+ 7,00 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €	+ 1,00 €	= 28,00 €	= 25,00 €
Zivildienstleistende oder Mitarbeiter im FSJ	= 10,00 €	+ 7,00 €	+ 3,00 €	+ 2,00 €	+ 1,00 €	= 23,00 €	= 20,00 €
<b>Durchschnittliche Personalkosten</b>	<b>= 24,36 €</b>	<b>+ 7,00 €</b>	<b>+ 3,00 €</b>	<b>+ 2,00 €</b>	<b>+ 1,00 €</b>	<b>= 37,36 €</b>	<b>= 34,36 €</b>

### Berechnung der Fahrtkosten-Pauschalen

Die folgenden Angaben wurden aus den bisher eingegebenen Daten errechnet:

Kosten einer Einsatz-Stunde (C) für SGB XI	= 34,36 €
Kosten einer Einsatz-Stunde (C) für andere Leistungsbereiche (auch SGB V)	= 37,36 €
Anzahl aller Hausbesuche	39.454 Hausbesuche
Fahrt- und Wegzeit der Mitarbeiter in der Pflege insgesamt	4.603 Std.

Daraus ergibt sich eine:



Bei Mischeinsätzen ergeben sich (zusammen) Kosten, die zwischen diesen beiden Werten liegen.

Im Prinzip (aus Sicht der Kostenrechnung) kann man diese Kosten aufteilen.

Die Differenz ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen für die Berechnung der Investitionskosten gem. § 82 Abs. 2 SGB XI.

Anmerkung: Sollten für die Wege keine Fahrzeuge verwendet werden, weil die Mitarbeiter alle Besuche bei Patienten zu Fuß gehen können oder mit dem Fahrrad erledigen, fällt die Differenz zwischen SGB XI und den anderen Leistungen natürlich weg.

Für die Berücksichtigung der Personalkosten bietet es sich an, eine Mischkalkulation der Qualifikationen zu verwenden. Den Kunden wäre schwerlich zu vermitteln, warum die Hausbesuchspauschale einer examinierten Krankenschwester teurer ist als die einer angeleiteten Pflegekraft.

Die kompletten Sachkosten [Verbrauchskosten und Investitionskosten] werden als differenzierter Zuschlag zu allen Stundensätzen kalkuliert.

**Die Verbrauchskosten** der dienstlich genutzten PKWs, z.B. Benzinverbrauch, Ölwechsel, Steuern, Versicherungen, usw. müssen sowohl im Bereich des SGB XI als auch in die anderen Leistungsgebieten [SGB V, SGB XII, Privatzahler usw.] kalkulatorisch berücksichtigt werden.

**Die investiven Kosten** [im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI] der dienstlich genutzten PKWs, z.B. Leasing oder Abschreibung und die Kosten für Reparatur/Wartung gehören

- (a) im Bereich des SGB XI **nicht** zu den zu kalkulierenden Kosten im Rahmen der Berechnung der Fahrtkosten
- (b) bei allen anderen Leistungen zur Kalkulation der Fahrtkosten bzw. der Hausbesuchspauschalen dazu.

Bei der Berechnung der **Stundensätze nach SGB XI** wird der **Anteil der Investitionskosten** welcher für die Fahrzeuge anfällt [aber auch der Anteil z.B. für Miete und EDV, eben alles was anteilig ins SGB XI fällt] **nicht mit berücksichtigt**. Bei der Kalkulation der Fahrtkosten bzw. der Hausbesuchspauschalen wird dieser Unterschied ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Deshalb sind **Fahrtkosten [bzw. Hausbesuchspauschalen] im SGB XI immer niedriger als im SGB V** oder in anderen Leistungsbereichen.

Die Erstattung der Fahrtkosten wird im Allgemeinen als Hausbesuchspauschale vergütet. Diese ist in den Bundesländern extrem unterschiedlich ausgestaltet.

Die Bedeutung der Hausbesuchspauschale liegt darin, daß sie die am häufigsten erbrachte Leistung ist.

Deshalb fällt die Differenz zwischen

a) den Erlösen / Erstattungen über die Hausbesuchspauschalen

b) zu den hier berechneten Kosten

besonders stark ins Gewicht.

Meist sind die Hausbesuchspauschalen defizitär, weshalb in Verhandlungen versucht werden sollte, diese zu erhöhen.

Anderenfalls würde die Unterdeckung wahrscheinlich in der Praxis zu einer zeitlich reduzierten Pflegeleistung führen.